

Satzung

Tintenfass

Förderverein der Schule in den
Weschnitzauen Biblis e.V.

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

Inhaltangabe

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Tintenfass – Förderverein der Schule in den Weschnitzauen Biblis e.V.-
kurz **Tintenfass Biblis**
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lampertheim eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Biblis.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung an der Schule in den Weschnitzauen, sowie die Verbesserung der Lebenssituation der Schüler*innen in unterrichtsfreien Zeiten und außerhalb der Schule.
- (2) Der Satzungszweck wird zum einen verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
Darüber hinaus ist der Förderverein bestrebt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schülern, Eltern und Freunden der Schule zu erhalten und zu verbessern. Gleichzeitig sind Ziele die Verbesserung der Schulsituation im Allgemeinen, die Unterstützung der Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben und die Weiterentwicklung von kulturellen Angeboten der Schule und des Sozialraums.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung (bzw. zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten Vereins e.V.).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren Beitrag zu entrichten oder über den Mitgliedsbeitrag hinaus eine Spende zu leisten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem*der 1. Vorsitzenden und dem*der 2. Vorsitzenden, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - der/die Vorsitzenden
 - der/die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Schatzmeister*in
 - der/die Schriftführer*in
 - der/die Vorsitzende oder Stellvertreter des Elternbeirates der Schule
 - der/die Schulleiter*in oder eine Person seines*ihres Vertrauens aus dem Lehrerkollegium
 - bis zu vier weiteren Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Elternbeirates und der Schulleitung, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (4) Der Vorstand legt seine Arbeitsform selbst fest.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (6) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der*die 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der*die 1. Vorsitzende verhindert ist, oder wenn ihm*ihr die Vertretung von dem*der 1. Vorsitzende/n übertragen wurde.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der*die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein*ihr Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.
- (10) Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen und von der jeweiligen Sitzungsleitung und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn Amtspflichten verletzt werden oder die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung fehlt. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht den Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (12) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit, die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (13) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Zahlung ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
- die Wahl des Vorstandes. Die Wahlen finden nach Vorstellung des Kandidaten, Befragung durch die Mitgliederversammlung und -falls beantragt- einer Personaldebatte einzeln und geheim statt. Die Wahl findet für zwei Jahre statt.
- die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für ein Jahr. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Kassenprüfer kann offen und in einem Wahlgang erfolgen, falls es aus der Mitgliedsversammlung hierzu keine Einwände gibt.

Für alle Wahlen und Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin unterschrieben wird.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch den*die Schriftführer*in mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher im Südhessen Morgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten

Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter, bei beider Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Der*die Versammlungsleiter*in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, bestimmt die Versammlungsleitung den Ablauf der Mitgliederversammlung.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher im Südhessen Morgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden
- 2) Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3) Eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als 50% der Stimmberechtigten anwesend waren. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Für die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des „Fördervereins“ verwaltet der Schulträger das Vermögen treuhänderisch bis zur Gründung einer Nachfolgeinstitution. Sollte innerhalb von einem Jahr nach Auflösung des „Fördervereins“ keine Nachfolgeinstitution entstehen, so fällt das Vermögen endgültig dem Schulträger zu, mit der Auflage, das Vereinsvermögen der Schule in den Weschnitzauen Biblis zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Datenschutz

Es gilt immer die aktuelle Datenschutzbestimmung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Biblis, den 01.04.2020